



Satzung vom 13.06.2022

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen Kinderschutzhilfe e.V. Prävention Kinderschutz.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 21365 Adendorf in der Gartenstraße 11 und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe, Kriminalprävention und der Präventiv Erziehung und Bildung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch mildtätige und uneigennützig Hilfe für Eltern und Kinder für den Kinderschutz durch Prävention.

Vom Vereinszweck ebenfalls umfasst sind präventive Maßnahmen vom Kindergarten bis zu weiterführenden Schulen, Beratung und Fortbildung für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, also insgesamt eine umfassende Hilfe für Erwachsene Personen.
Zusammenfassend präventive Maßnahmen und Aufklärung in Kindergärten, und weiterführenden Schulen zum allgemeinen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Cyber Grooming, Mobbing und Misshandlung.

(2) Der Vereinszweck soll zunächst dadurch verwirklicht werden, indem der Verein Informationsmaterial für Eltern, Kinder und Jugendliche erstellt und diese Informationsmaterialien kostenfrei auslegt oder weiter gibt.

- Prävention durch Aufklärung der Öffentlichkeit in Form von Lehrgängen, Print- und Web-Beiträgen
- Unterstützung und Durchführung von Schulungsveranstaltungen zur Bekämpfung von Gewalt, Mobbing, Cyber Grooming und Missbrauch an Kindern.

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- Der Verein sammelt Spendengelder um Druck und Web Erzeugnisse zu realisieren- und/oder Schulungsmaterial anschaffen zu können. Die Spendengelder werden auch für die Anfertigung von Informationsmaterialien verwendet, wie z.B. Flyer, Broschüren, Hefte, Bücher, Aufkleber und Leitfaden.

- Weberzeugnisse sind z.B. digitale Bilder, digitale Videos.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden, gleichfalls gilt dies für die Höhe der Vergütungen, die keine unverhältnismäßige Höhe aufweisen dürfen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern (während der Gründungsphase: 7 aktive und passive Mitglieder)
- b. Fördermitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sowie den jährlichen an den Verein zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. August des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(3) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied ist nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder Förderbeitrags verpflichtet. Zuwendungen jeglicher Art von Ehrenmitgliedern werden als solche verbucht. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – gerade auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

(2) Für die Höhe der monatlichen oder jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 6 Haftung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Der Mindestschutz eines Organmitglieds bzw. besonderen Vertreters sowie des einfachen Vereinsmitglieds werden durch die §§ 31a, 31b BGB, in Bezug auf dessen Haftung dem Verein gegenüber sichergestellt.

Sie sind nur im Rahmen dieses Schutzzwecks zwingend, sodass durch eine Satzungsbestimmung hiervon nicht zum Nachteil des geschützten Personenkreises abgewichen werden kann. Dies schließt eine weiter gehende satzungsmäßige Haftungsbeschränkung (auch für grob fahrlässiges Verhalten) dem Verein gegenüber zum Vorteil des geschützten Personenkreises nicht aus.

§ 7 Beginn, Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft, z.B. aktive auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der erweiternde Vorstand oder Ausschüsse.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden

- und bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden

- und dem erweiternden Vorstand

Diese bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB. Der Verein wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser Person allein und, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich nach außen vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiternde Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen.

- dem erweiternden Vorstand

- und bis zu einem Beisitzer

(2) Die Vorstandsmitglieder des erweiternden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des erweiternden Vorstandes ist zulässig. Erweiternde Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird ein Vorstandsamt frei, fällt das Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder an einen seiner Stellvertreter.

(3) Der erweiternde Vorstand nimmt folgende Funktionen und Aufgaben wahr: Schriftführung, Beratungsfunktion, Führungsaufgaben, Geschäftsführung.

(4) Der erweiternde Vorstand entscheidet mit in Vorstandssitzungen und kann auch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fassen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des erweiternden Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der erweiternde Vorstand ist voll Beschluss- und Geschäftsfähig.

(6) Beurkundung der Beschlüsse (Protokollführung) Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden. Es ist somit ein Protokoll anzufertigen. Dies ist Aufgabe des erweiternden Vorstands in seiner Funktion als Schriftführer.

(7) Der erweiternde Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich versammeln sich alle Mitglieder des Vereins in einer Hauptversammlung. Zu diesen Hauptversammlungen lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen ein und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

(4) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(5) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, führt jedes Mitglied des Vorstands unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit aller Vorstandsmitglieder sein Ressort in eigener Verantwortung.

(2) Die Geschäftsführung des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Die Geschäftsführer unterliegen den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern der Geschäftsführung dahin gehend Vollmacht zu erteilen, dass sie den Verein entweder einzeln oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten können.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von deren Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien und zur Einzelvertretung des Vereins zu ermächtigen.

(4) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen, der/die auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes die Geschäftsstelle des Vereines und die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen leitet/leiten. Insoweit ist der Geschäftsführer Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer / Kassenwart für die Dauer von 4 Jahren, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf, aber auch nicht Vereinsmitglied sein muss.

(2) Der Kassenprüfer / Kassenwart hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Der Kassenprüfer / Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.

§ 14 Jahresabschluss

Der Vorstand hat binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11, Abs. 4. Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss bestellt die Mitgliederversammlung den oder die Liquidatoren.

(2) Nach dem Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss sind unverzüglich sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins unter Verwertung des Vereinsvermögens zu berichtigen bzw. ausgleichen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
NORDSTERN e.V., Arenskule 8a, 21339 Lüneburg,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zu beachten.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.

(4) (optional – wenn Verpflichtung dazu besteht) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung / Datenschutzrichtlinie.

§ 18 SEPA- Lastschriftmandat

Mitgliedsbeiträge, können im SEPA-Basis- Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein widerrufliches SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum festgelegten Zeitpunkt ein. Das SEPA- Lastschriftmandat verfällt, wenn der Verein 36 Monate nach Einzug keine Folgelastschrift einreicht.